Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 5136.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 29. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846. 1847. und 1848. vollzogenen und in Gemäßheit des Erlasses vom 8. November 1848. bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1860. an treten folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846. 1847. und 1848. und zu den seit dessen Publikation ergangenen Erlassen bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

I. Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1859.

zu Position 4. Künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;

zu Position 6. Eis, rohes;

zu Position 26. Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix-Cement).

II. Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

1) Alle Geldsätze werden in Thalern nach dem 30-Thalerfuße, ausschließlich mit der Eintheilung in Dreißigstel, und in Gulden und Kreuzern nach dem 52½-Guldenfuße angegeben.

2) Die Position 5. a. erhält den Zusatz: „Anmerkung zu a. Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe."

3) Die Position 6. d. erhält den Zusatz: „gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen."

4) In der Position 10. c. ist zu setzen: „gemustertes massives weißes Glas", anstatt: „gemustertes weißes Glas."

5) Die Position 21. a. nebst der Anmerkung ist dahin zu fassen:

a. 1) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament,

1 Zentner 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Kr.

2) Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole

1 Zentner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr.

6) In der Position 20. sind die Worte: „Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition" zu streichen und es soll der letzte Satz lauten: „ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr."

7) Die Position 21. b. Anmerkung soll lauten: „Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen."

8) In der Position 21. c. ist zu setzen: „andere grobe Gummifabrikate", anstatt: „andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien."

9) In der Position 21. d. ist zu setzen: „von lackirtem Leder und Pergament, sowie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi", anstatt: „von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament."

10) Die Position 25. b. β. ist dahin zu fassen: „Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe."

11) In der Position 25. g. in der letzten Spalte für Tara ist zu setzen: „16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holze, 11 in Kübeln von weichem Holze."

12) In der Position 25. h. ist zu setzen: „auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme von Talg", anstatt: „auch ungeschmolzenes Fett."

13) In der Position 25. m. β. sind in der letzten Spalte für Tara die Worte: „oder Säcken" zu streichen.

 14) Die

14) Die Position 26. soll lauten:

	Beim				Beim			
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
„Oel in Fässern eingehend:								
a) Baumöl ...... 1 Ztr.	1	10	.	.	2	20	.	.
Anmerkung 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden ...... 1 Ztr.	frei	.	.	5	frei	.	.	$17\frac{1}{2}$
b) anderes Oel .. 1 Ztr.	.	15	.	.	.	$52\frac{1}{2}$	.	.
Anmerkung 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen ...... 1 Ztr.	.	1	.	.	.	$3\frac{1}{2}$	.	."

15) In der Position 27. a. sind die Worte: „und Pappdeckel" zu streichen; dagegen ist in der Anmerkung hinter dem Worte: „Packpapier" einzuschalten: „sowie von Pappdeckeln und Preßspähnen."

16) In der Position 30. a. anstatt der Bestimmungen unter a. 1. und 2. ist die folgende aufzunehmen:

a) „gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide 1 Ztr. — beim Eingange 8 Rthlr. — Sgr. oder 14 Fl. — Kr."

Die Tara von
16 in Fässern und Kisten
9 in Ballen
bleibt unverändert.

17) In der Position 30. b. und c. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle", anstatt: „Bänder und Borten."

18) In der Position 36. ist zu setzen: „Fett von Rind- und Schaafvieh", anstatt: „Thierfett."

19) In der Position 36. a. ist der Abgabensatz beim Eingang für Talg vom Zentner auf 1 Rthlr. — Sgr. oder 1 Fl. 45 Kr. zu ermäßigen; daneben fällt die Vergütung für Tara weg.

20) In der Position 37. sind die eingeklammerten Worte: „Mineraltheer und anderer" zu streichen.

21) In der Position 40. ist anstatt des Wortes: „Wachsleinwand" zu setzen: „Wachstuch."

22) In der Position 40. b. soll es heißen: „Malertuch und Ledertuch", anstatt: „und Malertuch."

23) In der Position 42. a. ist zuzusetzen: „alter Bruchzink."

III. Fünfte Abtheilung des Tarifs.

1) Ziffer I. ist dahin abzuändern:

„Der dem Tarif zum Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll-Zentner ist in Einhundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zollpfunden

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935 \frac{422}{1000}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zollpfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

und Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Kurhessischen Zentnern zu 110 Pfunden."

2) In

2) In Nr. II. sind die Worte: „(1½ Ggr.)“ und „(¾ Ggr.)“ zu streichen.

3) Die Bestimmung unter Nr. III. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert:

„Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von zwei Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können vier Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.“

Im zweiten, sowie im dritten Absatze sind: „2 Pfund“ anstatt: „4 Pfund“ zu setzen.

4) Die durch die Erlasse vom 31. Oktober 1853. und vom 27. Oktober 1856. hinsichtlich der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder und Borten bestimmte Ausnahme von der Vorschrift im zweiten Satze unter Nr. IV., nach welcher, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene“ Waare genügt, wird auf „Tülle“ ausgedehnt.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Oktober 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.

(Nr. 5137.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859., betreffend das Ressortverhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. August d. J. genehmige Ich, daß die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von dem Verwaltungsressort der Regierungen in das der Provinzial-Schulkollegien übergehen, mit der Maaßgabe, daß diese Uebertragung zuvörderst nur die Realschulen erster Ordnung betrifft, demnächst aber auf die übrigen Realschulen Anwendung findet, je nachdem der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten sie für würdig erklärt, der ersten Ordnung von Schulen derselben Kategorie beigezählt zu werden.

Ostende, den 26. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5138.)

(Nr. 5138.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1859., betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal“ und „Vereinigte Constantin“ nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock.“

Ich will nach Ihrem Antrage vom 10. September d. J. zur Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal“ und „Vereinigte Constantin“ nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock“ nach Maaßgabe des mir vorgelegten Plans hierdurch die Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Baden-Baden, den 16. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).